

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Stadthafens Gelsenkirchen (Industrie- und Handelshafen) und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) - Stadthafen (Industrie- und Handelshafen) Gelsenkirchen

Aufgrund § 118 Absatz 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 8. Januar 2000 und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 wird für den Stadthafen (Industrie- und Handelshafen) der Stadt Gelsenkirchen, Rhein-Herne-Kanal km 23,83 bis 24,50, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Das Hafengebiet ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan (Anlage 1) durch eine rote Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Geltung der Allgemeinen Hafenverordnung - AHVO

Im gesamten Hafengebiet gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO).

§ 3

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafengebiet außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 4

Einfahrt in den Hafen

Das Einlaufen in den Hafen ist nur gestattet, wenn die Einfahrt einwandfrei - insbesondere durch den Einsatz von Wahrschauern - zu übersehen ist und andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht behindert werden.

§ 5

Sperrung des Hafens

(1) Der Betreiber des Hafens kann kurzfristig den Schifffahrtsbetrieb untersagen, indem er den Hafen ganz oder teilweise sperrt.

(2) Die Hafenbehörde und die betroffenen Anlieger sind rechtzeitig von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Veranstaltungen im Hafen

(1) Veranstaltungen sind der Hafenbehörde vor dem geplanten Termin anzuzeigen. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit sind der Hafenbehörde Angaben über Art und Umfang sowie das erwartete Besucheraufkommen der Veranstaltung vorzulegen. Die Hafenbehörde kann das Einreichen weiterer Unterlagen verlangen.

(2) Veranstalter haben die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sicherheitsrechtliche Maßgaben, in eigener Verantwortung zu beachten. Die Hafenbehörde ist nicht für das Einholen evtl. erforderlicher weiterer Genehmigungen (z.B. Beschallungserlaubnis, Sondernutzungsgenehmigungen öffentlicher Flächen etc.) zuständig. Die Anzeige nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen und gilt auch nicht als deren Beantragung.

§ 7

Straßenverkehr

Die Straßenverkehrs-Ordnung ist auch auf allen nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des durch diese Verordnung definierten Hafenbereichs zu beachten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung über

- a) den Zutritt zu den Häfen (§ 3)
 - b) die Einfahrt in die Häfen (§ 4)
 - c) Veranstaltungen im Hafen (§ 6)
- zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Vollzug

(1) Der Vollzug dieser Verordnung und der Allgemeinen Hafenverordnung obliegt der Stadt Gelsenkirchen als Hafenbehörde. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesen Verordnungen kann sich die Hafenbehörde der hierfür benannten Mitarbeitenden des Hafenbetreibers bedienen.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 10

Aushang

(1) Diese Verordnung hat im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

(2) Diese Verordnung und die Allgemeine Hafenverordnung - AHVO - haben an jeder Umschlaganlage bzw. Anlegestelle zur Einsicht für jeden Benutzer auszuliegen.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Diese Hafenverordnung tritt am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Anlage 1 Karte



**Stadt
Gelsenkirchen**

Stadthafen (Industrie- und
Handelshafen)
Geltungsbereich HVO

Stand: Oktober 2021

